

Amt wahrscheinlich bis zum Anfange des Jahres 1531. In den lib. missiv. von 1528—31 Bl. 573 a findet sich nämlich im Anfange des Jahres 1531 ein Brief des Görlitzer Rathes an den Landvogt Zdislaw, worin es heißt: das richter ampt haben wir mit einer person des rats vorsorget, wywol wir horen, das es sich mit kon und e. g. richter etwas bessert, wollen e. g. zu gelegener zeit etc. davon weitem bericht thun lossen. Aus diesen Worten geht hervor, daß der damalige königl. Richter durch Krankheit an der Ausübung seines richterlichen Berufs verhindert und ihm deshalb vom Rathe ein Stellvertreter gesetzt worden war. Da nun seit dem 18. Juli 1529, wo Paul Schneider's noch als amtirenden königl. Richters gedacht wird¹⁾, in den lib. missiv. nirgends bis zum Anfange des Jahres 1531 von einer Neubesetzung der königl. Richterstelle die Rede ist, so kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß mit dem erkrankten Richter Paul Schneider gemeint ist. Bald darauf, im februar 1531, wird nun die königl. Richterstelle vom Landvogte mit einer dem Rathe nicht genehmen Persönlichkeit besetzt, dem herrschenden Gebrauche entgegen, nach welchem bei Besetzung dieses Amtes, das ja, obwohl als königliches bezeichnet, in Wirklichkeit ein städtisches Amt war, der Rath vorher um eine dazu geeignete Persönlichkeit befragt worden war. Es wurde dem Rathe durch diese Handlungsweise des Landvogtes also das bisher gebräuchliche Vorschlagsrecht genommen, worüber er sich in einem Briefe vom 25. februar 1531 dem Landvogt gegenüber beschwert, ihn zugleich bittend, die definitive Besetzung des Richterpostens bis zu seiner, des Landvogtes, Rückkehr nach Görlitz anstehen zu lassen²⁾.

Ob nun die definitive Besetzung des Richteramtes sich noch hingezogen hat, wie eine Stelle³⁾ in einem Briefe des Rathes an Magister Johann Haß vom 14. Mai 1531, worin von der „Unschicklichkeit des Richters“ die Rede ist, anzudeuten scheint, oder ob Paul Schneider's Nachfolger Donatus Kriegf von Lauban⁴⁾ schon von Ende februar ab dieses Amt übernahm, muß dahingestellt bleiben; soviel ist jedoch sicher, daß Paul Schneider im Anfange des October 1531 nicht mehr königl. Richter war, denn er wird in einem Briefe des Rathes an den Landvogt, vom 11. October 1531 datirt⁵⁾, in welchem der Rath diesem anzeigt, daß Paul Schneider am 12. October zu ihm, dem Landvogte, kommen werde behufs der richterlichen Rechnungslegung⁶⁾, nicht mehr königlicher Richter, sondern nur „unser Mitbürger Paul Schneider“ genannt.

¹⁾ lib. missiv. 1528—31, Bl. 281 a.

²⁾ lib. missiv. 1528—31, Bl. 576 a: Auch unter dem 6. Jan. 1533, als P. Schneiders Nachfolger Donatus Kriegf seinen Abschied als Richter nachsuchte, richtete der Rath zu Görlitz die Bitte an den Landvogt: „e. g. wolden mit der bestellung desselben ampts aufziehen, bis so lang wir die unsern zu ewer gnaden abfertigen mogen“. (lib. missiv. 1531—34, Bl. 402 b.)

³⁾ lib. missiv. 1531—34, Bl. 52 b.

⁴⁾ Script. rer. Lus. N. F. IV. p. 142, 4.

⁵⁾ lib. missiv. 1531—34, Bl. 143.

⁶⁾ Vergl. dazu die Rechnungslegung vom Jahre 1528 im sogen. Schwarzen Annal Bd. II Bl. 303 (Rathsarchiv).